

§ 33b *Verfahren*

¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement erstellt den Entwurf des kantonalen Nutzungsplans unter Mitwirkung der interessierten kantonalen Stellen, der regionalen Entwicklungsträger, der Gemeinden und der Grundeigentümer.

² Es sorgt für die 30-tägige öffentliche Auflage des Planentwurfs mit den zugehörigen Vorschriften in den betroffenen Gemeinden und macht die Auflage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass während der Auflagefrist beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden kann.

³ Den betroffenen Grundeigentümern ist die öffentliche Auflage des Nutzungsplanes mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, beim Regierungsrat während der Auflagefrist Einsprache zu erheben, bekannt zu geben.

⁴ Gemeinsam mit dem Nutzungsplan sind die massgebenden Unterlagen in den weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungsverfahren öffentlich aufzulegen.

⁵ Der Regierungsrat entscheidet gleichzeitig über

- a. den kantonalen Nutzungsplan mit den zugehörigen Vorschriften,
- b. allfällige gegen den Plan oder die Vorschriften gerichtete Einsprachen,
- c. alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonalen Behörden.

⁶ Für die Eröffnung des Entscheids gilt sinngemäss § 196 Absatz 3.

Erläuterungen

Absatz 1

Das Verfahren auf Erlass eines kantonalen Nutzungsplanes wird mit der Ausarbeitung eines Planentwurfs durch das für die Raumplanung zuständige BUWD eingeleitet. Der Entwurf enthält - neben der bereits auf Richtplanstufe festgelegten räumlichen Ausdehnung der Nutzungszone und der entsprechenden Zweckfestsetzung - Anordnungen zur Lage, Grösse, Erschliessung und soweit erforderlich zur Gestaltung der Bauten und Anlagen. Den betroffenen Gemeinden steht ein Mitsprache- und Mitwirkungsrecht zu. Berechtigte Anliegen der Gemeinden sollen also bei der Erstellung des Planentwurfs berücksichtigt werden (B 52 vom 19. Mai 1992, S. 14 [§ 17a], in: GR 1992, S. 963).

Absätze 2 und 3

Der Entwurf des kantonalen Nutzungsplanes - gegebenenfalls mit Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht - wird in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Wer ein schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist Einsprache erheben. Es sind auch die

in § 207 Absatz 2 PBG genannten Behörden und Institutionen ein-sprachebe-rechtigt (B 52 vom 19. Mai 1992, S. 14 [§ 17a], in: GR 1992, S. 963).

Absätze 5 und 6

Für öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen im Sinn von § 33a Absatz 1 PBG, für deren Verwirklichung der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans erforderlich ist, ergeht analog der Regelung im Baubewilligungsverfahren ebenfalls nur ein Entscheid einer kantonalen Be-hörde (hier des Regierungsrates). Dementsprechend wird mit diesem Ent-scheid über den kantonalen Nutzungsplan und die dagegen gerichteten Ein-sprachen gleichzeitig über alle weiteren, in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen anderer kantonalen Stellen etwa auf den Ge-bieten des Wald-, des Verkehrs-, des Strassen-, des Umweltschutz-, des Was-ser- und des Gewässerschutzrechts befunden. Zu sorgen ist dabei überdies für eine nach Möglichkeit gleichzeitige und gemeinsame Eröffnung dieses Entscheids mit den Bewilligungen und Verfügungen der Gemeinde(n) und al-lenfalls des Bundes (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 29, in: GR 2001, S. 250).

Aufgrund von Artikel 33 Absatz 3b RPG, wonach das kantonale Recht min-destens ein Rechtsmittel mit voller Überprüfung gegen den Erlass von Nut-zungsplänen vorsehen muss, kann sowohl gegen den Einspracheentscheid wie gegen den Plan beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Dem Kantonsgericht steht grundsätzlich auch die Ermessensüberprüfung des re-gierungsrätlichen Planfestsetzungsentscheides zu. Dies ergibt sich unmittel-bar aus Artikel 33 Absatz 3b RPG und braucht weder im PBG noch im VRG ausdrücklich gesagt zu werden. Im Übrigen ermöglicht auch § 206 PBG die Verwaltungsgerichtsbeschwerde (B 52 vom 19. Mai 1992, S. 15 [§ 17a], in: GR 1992, S. 963 f.).

Gemäss Artikel 26 Absatz 1 RPG genehmigt eine kantonale Behörde die Nut-zungspläne und ihre Anpassungen. Von daher ist fraglich, ob eine kantonale Behörde auch Nutzungspläne genehmigen muss, welche von der im Kanton zuständigen obersten Planungsbehörde erlassen wurden. Das würde im Kan-ton Luzern bedeuten, dass die vom Regierungsrat erlassenen Nutzungspläne vom Kantonsrat (allenfalls auch vom Kantonsgericht) nachträglich genehmigt werden müssten. Die Materialien zum RPG enthalten keine Anhaltspunkte, dass der Bundesgesetzgeber in Artikel 26 Absatz 1 RPG einen generellen Be-willigungsvorbehalt auch für Nutzungspläne oberster kantonomer Planungs-behörden statuieren wollte. Artikel 26 will vielmehr sicherstellen, dass die Nutzungspläne auf ihre Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen überprüft werden. Im Kanton Luzern ist der Regierungsrat oberste Planungs-behörde. Er erlässt den kantonalen Richtplan (§ 7 Abs. 1 PBG) und genehmigt die kommunalen Nutzungspläne (§ 17 Abs. 2c PBG). Bei der Genehmigung kommunaler Nutzungspläne sorgt der Regierungsrat dafür, dass die Pläne auf ihre Übereinstimmung mit den Richtplänen überprüft werden. Dadurch erfüllt er die in Artikel 26 Absatz 2 RPG verankerte Aufgabe (amtliches Bulle-tin, Nationalrat, 1979, S. 670). Wenn der Regierungsrat als oberste kantonale Planungsbehörde selbst Nutzungspläne erlässt, so ist es selbstverständlich,

	<p>dass er dabei den vom Kantonsrat genehmigten kantonalen Richtplan zu beachten hat (Ausnahme: geringfügige Anpassungen gemäss § 14 Abs. 4 PBG). Eine darüber hinaus gehende formelle Genehmigungspflicht durch den Kantonsrat, welcher sich nach der kantonalen Zuständigkeitsregelung, auf welche Artikel 25 Absatz 1 RPG ausdrücklich verweist, nicht mit Nutzungsplanung zu befassen hat, lässt sich aus Artikel 26 RPG nicht herleiten.</p> <p>Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Rechtsschutz gegenüber regierungsrätlichen Nutzungsplänen und -vorschriften durch das Kantonsgericht gewährleistet wird. Diesem steht aufgrund von Artikel 33 Absatz 3b RPG grundsätzlich auch die Ermessensüberprüfung zu. Anfechtungsobjekt einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist sowohl der regierungsrätliche Einsprache- wie auch der Planfestsetzungsentscheid mit den Nutzungsvorschriften (B 52 vom 19. Mai 1992, S. 15 f. [§ 17a], in: GR 1992, S. 964 f.).</p>
<i>PBV</i>	– § 2 Kantonaler Nutzungsplan
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–